

Statuten des Familienvereins Mettmnenstetten

I Name, Sitz, Haftung

- Art. 1 Unter dem Namen Familienverein Mettmnenstetten besteht ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Mettmnenstetten.
- Art. 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

II Zweck und Ziel

- Art. 3 Der Familienverein ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich folgende Ziele:
- a) Begegnung und Kontakt der Familien im Dorf fördern durch Organisation von entsprechenden Anlässen
 - b) Schaffung und Gestaltung von Freiräumen für Kinder, Jugendliche und Familien
 - c) Zusammenarbeit mit Institutionen und Gruppierungen, welche im Familienbereich tätig sind.

III Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- Art. 5 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen.
- Art. 6 Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand bestätigt die endgültige Aufnahme.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres
 - b) Ausschluss bei krassem vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung
 - c) Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbetrages trotz wiederholter Mahnung.

IV Organisation

- Art. 8 Die Organe des Familienvereins sind:
- a) ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsgruppen
 - d) die Revisoren
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Familienvereins und tritt einmal im Jahr zusammen. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn 1/5 der Mitglieder sie verlangen.
- Art. 10 Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge an die GV stellen unter Einhaltung einer einwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.

Art. 11 An der ordentlichen GV gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung und Budget des kommenden Jahres
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes
9. Genehmigung von Statuten, Reglementen und Beschluss über Revisionen
10. Verschiedenes

Art. 12 An der GV finden in der Regel offene Abstimmungen statt, ausser es wird von der Mehrheit der Versammlung ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 13 Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Teilweise oder vollständige Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 14 Anträge für die Revision der Statuten müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren an der GV gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres.

Art. 18 Der/die PräsidentIn wird von der GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, Vorschläge der Mitglieder werden berücksichtigt.

Art. 19 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen: der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn unterschreiben mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich
- b) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Vorbereitung und Einberufung der GV
- d) Ausführung der Beschlüsse der GV
- e) Führung der laufenden Geschäfte

Art. 20 Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Ausgabenkompetenz von 1000 Fr. pro Jahr.

Art. 21 Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt und koordiniert.

Art. 22 Die von der GV zu wählenden Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V Mittel

Art. 23 In die Kasse fliessen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Subventionen und Zuwendungen

Art. 24 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Auflösung

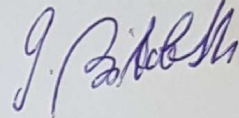
- Art. 25 An der GV können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Verein auflösen.
- Art. 26 Bei Auflösungsbeschluss soll das Vereinsvermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen.
- Art. 27 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche GV findet bis Ende März statt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 26. August 1991. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27. März 2017 in Kraft.

Mettmenstetten, den 27. März 2017

FAMILIENVEREIN METTMENSTETTEN

Die Präsidentin: Gabriela Bistoletti



Die Aktuarin: Gabriela Spindler

